

Statuten der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz

1. Name, Sitz und Ziele der Arbeitsgemeinschaft

§ 1 Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff., des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 ¹ Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist identisch mit demjenigen von gynécologie suisse.

² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz hat zum Ziel:

- a) Die Anliegen der gynäkologischen Chefärztinnen und Chefärzte zu wahren;
- b) Die Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen
- c) Die Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit gynécologie suisse SGGG zu fördern.
- d) Den Nachwuchs zu fördern und die Karriereplanung der jungen Gynäkologinnen und Gynäkologen aktiv zu unterstützen.

2. Organisation der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz

A. Mitgliedschaft

§ 4 ¹ Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz besteht aus Aktivmitgliedern und aus Freimitgliedern.

² **Aktivmitglieder** sind ordentliche Mitglieder von gynécologie suisse, die in der Schweiz als Chefärztinnen und Chefärzte öffentlicher oder privater Spitäler tätig sind und eine geburtshilflich-gynäkologische Abteilung leiten und Klinikdirektoren von Universitätskliniken, die sich voll- oder nebenamtlich mit Geburtshilfe oder Gynäkologie befassen. Voraussetzung ist, dass sich die oben erwähnten Abteilungen aktiv an der Aus- und Weiterbildung in Gynäkologie und Geburtshilfe beteiligen (= anerkannte SIWF Weiterbildungsstätte).

Dabei bestimmt die jeweilige Klinikorganisation und nicht die CHG die Anzahl der möglichen Aktivmitglieder pro Klinik.

Um die Verhältnismässigkeit der Stimmrechtsverhältnisse in der Aktivmitgliederversammlung zu wahren erfolgt eine Trennung von Mitgliedschaft in der CHG und dem Stimmrecht. Per Definition erhalten Universitätskliniken maximal vier, nicht-universitäre A-Kliniken maximal drei und B-Kliniken maximal zwei Stimmen in der CHG.

Die Aktivmitglieder haben Sitz in der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des in der Aktivmitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages (§ 7). Aktivmitglieder können sich nicht vertre-

ten lassen.

³ **Freimitglieder** Wer die Voraussetzungen als Aktivmitglied nicht mehr erfüllt, kann durch einen schriftlichen Antrag zuhänden des Präsidenten und des Kassiers den Status der Freimitgliedschaft beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird reduziert auf die Hälfte. Freimitglieder haben das Recht, an der Aktivmitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in Kommission gewählt werden.

§ 5 Aufnahme

¹ Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sind in der Traktandenliste der Aktivmitgliederversammlung aufzuführen.

² Die Aktivmitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Aktivmitglieder. Neuaufnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

³ Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Aktivmitgliederversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Präsidenten. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Durch Niederlegung der Funktion gemäss § 4, 2
- c) Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Kassier. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.
- d) Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen mit 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Aktivmitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Bekanntmachung an die nächste Aktivmitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

B. Mittel der Schweizerische Gynäkologischen Chefärztekonzferenz

§ 7 ¹ Die Mittel der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz setzen sich zusammen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) den Vermögenszinsen,
- c) dem Reinertrag aus Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft,
- d) freiwilligen Zuwendungen und Einnahmen aus anderen Quellen.

² Die Jahresbeiträge werden an der Aktivmitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

³ Für Verbindlichkeiten der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz haftet allein die Chefärztekonzferenz. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge nicht haftbar. Die Schweizeri-

sche Gynäkologische Chefärztekonzferenz haftet nicht für Verbindlichkeiten von gynécologie suisse SGGG.

C. Organe und Tätigkeiten der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz

§ 8 Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- Die Aktivmitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisoren.

§ 9 Aktivmitgliederversammlung

¹ In der Regel findet sie einmal jährlich statt. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung einzuladen.

³ Folgende Geschäfte werden von der Aktivmitgliederversammlung erledigt:

- a) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- f) Wahl der Revisoren.
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

⁵ Mit Ausnahme der in § 13, Abs. 2 und § 14, Abs. 1 erwähnten Geschäfte entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

⁶ Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, wenn sie in der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁷ Der Vorstand kann auch verbindliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

⁸ Auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, drei weiteren Mitglieder und dem Generalsekretär von gynécologie suisse SGGG zusammen.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

³ Der Vorstand kann zur Erledigung fachlicher Aufgaben einzelne Kommissionen einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

⁴ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Arbeitsgemeinschaft. Er ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Aktivmitgliederversammlung sowie Prüfung und Begutachtung der Geschäfte, die ihr zur Behandlung vorzulegen sind.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichts und der -rechnung zuhanden der Aktivmitgliederversammlung.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Vertretung der Schweizerischen Chefärztekonzferenz nach aussen
- f) Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen.
- g) Verabschiedung von Stellungnahmen zu Handen der Planungskonzferenz oder des Vorstands von gynécologie suisse SGGG.
- h) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder.
- i) Bestimmung der unterschreibungsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung.
- j) Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie über das Finanz- und Rechnungswesen.
- k) Wahrnehmung aller Aufgaben bzw. Führung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.
- l) Zusammenarbeit mit gynécologie suisse SGGG und Delegation eines Vorstandsmitglieds in deren Vorstand, Mitwirkung in nationalen Gremien und Umsetzung der für die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz relevanten Beschlüsse.

⁶ Der Präsident leitet die Verhandlungen der Schweizerischen Chefärztekonzferenz und des Vorstandes.

⁷ Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

⁸ Für den Einzug der Jahresbeiträge und für die Führung des Mitgliederverzeichnis ist der Vorstand zuständig.

⁹ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder auf Antrag von 3 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2 Mal pro Jahr.

¹⁰ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Aktivmitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig, die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf 6 Jahre beschränkt.

¹¹ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er trifft seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichtentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

¹² Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

¹³ Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz zeichnet rechtsgültig durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 11 Revisoren

¹ Die Aktivmitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisoren haben folgende Aufgaben:.

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.
- b) Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Zustellen einer Kopie der Bilanz zur Erstellung der konsolidierten Bilanz von gynécologie suisse.

3. Zusammenarbeit mit gynécologie suisse

§ 12 ¹ Die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz ist gemäss § 11 der Statuten von gynécologie suisse SGGG durch den Präsidenten in der Planungskonzferenz und im wissenschaftlichen Beirat von gynécologie suisse SGGG vertreten.

² Dieser ist verpflichtet den Vorstand der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz im Rahmen seiner Tätigkeit in der Planungskonzferenz und im wissenschaftlichen Beirat zu informieren und zu konsultieren.

³ gynécologie suisse SGGG und die Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz stimmen ihre Aktivitäten sowohl inhaltlich als auch zeitlich bestmöglich aufeinander ab.

4. Statutenänderung

§ 13 ¹ Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz gestellt werden.

² Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

5. Auflösung und Liquidation der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärzte-

konferenz

§ 14 ¹ Die Auflösung der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz kann ausschliesslich durch die Aktivmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

² Die Aktivmitgliederversammlung beschliesst bei einer Auflösung, dass das Vermögen an gynécologie suisse SGGG übergeht.

6. Schlussbestimmungen

§ 15 ¹ Die vorliegenden Statuten erlangen nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der CHG am 30.11.2017 per sofort Gültigkeit. Frühere Statuten der Chefärztekonzferenz werden dadurch ersetzt.

Der Präsident
Prof. Dr. Michael D. Mueller